

Motion der Fraktion Die Mitte vom 13. Juni 2023 betreffend Totalrevision oder Teilrevisionen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wohlen und des Geschäftsreglement des Einwohnerrates

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Totalrevision oder mehrere Teilrevisionen der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wohlen in die Wege leiten, mit dem Ziel der Inkraftsetzung dieser Revision(en) auf Beginn der nächsten Legislatur. Mit der Totalrevision oder mehreren Teilrevisionen sollen Anpassungen an kantonales Recht vorgenommen, Abläufe im Gemeindeparlament optimiert, die neue Rechtsprechung einbezogen und Unklarheiten beseitigt werden. Damit zusammenhängend soll auch das Geschäftsreglement des Einwohnerrates an eine Revision der Gemeindeordnung angepasst werden.

Begründung:

Die aktuell gültige Gemeindeordnung (GO) und das aktuell gültige Geschäftsreglement des Einwohnerrates (GeschR) sind vor fünfeinhalb Jahren in Kraft getreten. Das mag zwar noch nicht allzu lange her sein, gleichwohl wurde in der Zwischenzeit das kantonale Recht verschiedentlich geändert, weshalb einzelne Bestimmungen der GO heute dem kantonalen Recht widersprechen. Der Klarheit halber sollten die betroffenen Bestimmungen in der GO angepasst werden.

Ferner hat sich in der Praxis gezeigt, dass gewisse Abläufe im Gemeindeparlament optimiert und Unklarheiten im Parlamentsbetrieb beseitigt werden sollten. Auch hat sich gezeigt, dass durch geänderte Zuständigkeiten die GO nicht mehr auf dem neusten Stand ist. Zudem sind seit Inkrafttreten der GO und des GeschR im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren Entscheide von kantonalen Rechtsmittelinstanzen ergangen, welche sich zur Auslegung einzelner Bestimmungen der GO und des GeschR äusserten; diese Rechtsprechung sollte ebenfalls der Klarheit halber in der GO und im GeschR abgebildet werden. Schliesslich wurden im Einwohnerrat verschiedentlich Stimmen laut, das Gemeindeparlament dem Gemeinderat und der Verwaltung gegenüber zu stärken.

Nachfolgend werden verschiedene Bestimmungen und Themen aufgeführt, welche Gegenstand einer Totalrevision oder von Teilrevisionen der GO und des GeschR sein sollten. *Hierbei können die Gründe, welche für eine Revision sprechen, wie folgt unterschieden werden:*

1. Notwendige Anpassungen aufgrund von Rechtsänderungen:

1. In § 5 Ziffer 3 GO wird die Schulpflege erwähnt. Mit der Abschaffung der Schulpflege kann diese Bestimmung aufgehoben werden.
2. Auf den 1. Januar des laufenden Jahres wurde die nötige Unterschriftenzahl für ein fakultatives Referendum von 10 auf 5 % der Stimmberechtigten einer Gemeinde mit Einwohnerrat reduziert (§ 58 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, SAR 171.100). § 7 Absatz 2 Ziffer 1 GO muss entsprechend angepasst werden.
3. Dasselbe wie beim fakultativen Referendum gilt für eine kommunale Volksinitiative (§ 60 Gemeindegesetz). § 9 Absatz 1 GO muss entsprechend angepasst werden.
4. § 16 Ziffer 5 GO muss ebenfalls ans neue Recht angepasst werden (siehe § 69 Buchstabe c Gemeindegesetz).

5. In § 28 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe b GO wird der Schulbericht erwähnt. Dieser ist heute jedoch Teil des Geschäfts- bzw. Rechenschaftsberichts des Gemeinderates. Dieser Geschäfts- bzw. Rechenschaftsbericht wird auch nicht nur zur Kenntnis genommen wie der frühere Schulbericht, vielmehr ist darüber Beschluss zu fassen (§ 28 Absatz 2 Ziffer 2 GO).
6. Sollte in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 das neue kantonale Ombudsgesetz angenommen werden, ist die Frage zu beantworten, ob die neue kantonale Ombudsperson auch in Gemeindeangelegenheit kostenlos angerufen werden kann. Dies müsste gemäss Ombudsgesetz zwingend in der GO geregelt werden.
7. Im GeschR sind entsprechende Anpassung nötig.

II. Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung:

8. In § 15 GO sollte erwähnt werden, dass der Protokollführer kein Stimmrecht hat (vergleiche die Rechtsprechung). Im GeschR ist eine entsprechende Anpassung nötig.
9. In § 34 GO (Wahlbüro) sind präzisere Vorschriften zur Auszählung bei Gemeindewahlen festzuhalten (vergleiche die Rechtsprechung).

III. Anpassungen aufgrund von bestehenden Unklarheiten:

10. In der GO muss die Frage klargestellt werden, wer für die Ungültigerklärung von Motionen und Postulaten im Einwohnerrat zuständig sein soll. Gemäss der hierzu ergangenen Rechtsprechung wäre die Zuständigkeit des gesamten Einwohnerrates naheliegend (nicht das Büro des Einwohnerrates).
11. § 26 GO lässt vermuten, dass das Präsidium der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FGPK) auf vier Jahre gewählt wird. Heute besteht aber ein Widerspruch zu § 6 Absatz 1 GeschR (zwei Jahre). Die GO sollte entsprechend ergänzt werden.
12. In § 24 GeschR ist der Verfahrensablauf bei Nichteintreten auf ein Geschäft genauer festzulegen (insbesondere das Vorgehen bei einem gleichzeitigen Rückweisungsantrag gemäss § 27 Absatz 1 GeschR).
13. In § 27 GeschR sollte bezüglich eines Rückweisungsantrags geklärt werden, ob eine inhaltliche Diskussion und Fraktionsmeinungen zum Geschäft noch zulässig sind. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unstimmigkeiten im Einwohnerrat geführt.
14. Wahlen durch den Einwohnerrat, insbesondere die Wahlen der Verwaltungsratsmitglieder aller gemeindeeigenen Betriebe (§ 28 Absatz 1 Ziffer 3 Buchstabe c GO), können heute im Extremfall nur mit einer Stimme erfolgen, wenn sich der Rest im Einwohnerrat der Stimme enthält, was stossend ist. Der Grosse Rat hat diese Problematik erkannt und mit der Regelung in § 40a des kantonalen Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG, SAR 152.200) darauf reagiert.

IV. Anpassungen, welche den Einwohnerrat stärken oder die Abläufe verbessern sollen:

15. § 15 GO dreht sich um die Organisation des Einwohnerrates. In diesem Zusammenhang sollten verschiedene Anpassungen vorgenommen werden:
 - So ist die Frage der Zusammensetzung des Büros zu überdenken; heute sind z.B. nicht alle Fraktionen im Büro vertreten.
 - Nachgedacht werden sollte über die Frage, ob es noch Stimmzähler braucht oder ob diese Aufgabe nicht durch technische Hilfsmittel erledigt werden könnte.
 - Ferner sollte darüber nachgedacht werden, ob der Protokollführer des Einwohnerrates neu vom Parlament gewählt werden sollte und ob das Parlament nicht generell über einen eigenen Ratssekretär verfügen sollte, welcher den Mitgliedern des

Einwohnerrates für die parlamentarische Arbeit zur Verfügung steht, wie es auch in anderen Parlamenten üblich ist.

- Weiter soll geprüft werden, ob von der seit Anfang Jahr geltenden Neuerung der Vertretung bei längerfristiger Verhinderung eines Mitglieds des Einwohnerrates Gebrauch gemacht werden sollte (§ 65 Absatz 5 Gemeindegesetz).
 - Schliesslich wurde auch schon die Frage aufgeworfen, ob die erste Sitzung des Einwohnerrates zu Beginn der neuen Amtsperiode wie zu früheren Zeiten durch eines seiner Mitglieder eröffnet werden soll (statt durch den Gemeindeammann).
16. Zu prüfen ist die Frage, ob die parlamentarischen Rechte heute ausreichend sind. So fehlt zum Beispiel das Instrument der parlamentarische Initiative, wie sie für ein Parlament sonst üblich ist. Zu prüfen ist auch, ob die Möglichkeit einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) geschaffen werden sollte. Zudem sollten die Fristen für eine Umsetzung von überwiesenen parlamentarischen Vorstössen in der GO verbindlich festgehalten werden.
17. In § 35 GO (Akteneinsicht) sind die Befugnisse der Mitglieder des Einwohnerrats zu verbessern; insbesondere Einblick in Belege zu Lohnzahlungen und Entschädigungen.
18. Im GeschR sind entsprechende Anpassung nötig. Zudem sollten im GeschR Einzelfragen aus der Praxis geklärt werden, zum Beispiel:
- Die Erfahrung zeigt, dass die Redezeit in § 25 GeschR zu kurz gehalten ist und nicht der Realität entspricht. Vergleich dazu die Regelung im Grossen Rat: § 46 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (SAR 152.210).
 - Bei einer Anfrage sollte wie im Grossen Rat eine Erklärung zu den Ausführungen des Gemeinderates möglich sein, ohne dass es dazu eine Abstimmung über eine Diskussion bedarf (vergleiche § 84 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).
 - Eine Anpassung des Textes einer Motion oder eines Postulates sollte wie im Grossen Rat möglich sein, analog der Regelung im Grossen Rat (§ 41 Absatz 2 GVG).

V. Umsetzung

All diese Anpassungen könnten wahrscheinlich nicht in einer einzigen Teilrevision vorgenommen werden. Dies würde dem Grundsatz der Einheit der Materie widersprechen. Erlaubt ist es jedoch, alle diese Anpassungen in einer Totalrevision vorzunehmen. Es soll dem Gemeinderat überlassen werden, ob er dem Einwohnerrat eine Totalrevision oder mehrere Teilrevisionen unterbreiten möchte. So oder so muss die Revision bzw. müssen die Revisionen spätestens auf Anfang der nächsten Legislatur in Kraft treten können.

Namens der Fraktion Die Mitte:

Harry Lütolf, Einwohnerrat

Stefanie Dietrich-Meyer, Fraktionspräsidentin